

Die Versorgungsfragen. Höchstpreise für Birnen.

Das Volksernährungsamt hat mit einer am 13. Juli in Kraft tretenden Verordnung Höchstpreise für Birnen erlassen. Die Verordnung lautet:

Erzeugerpreise:

§ 1. Beim Verkaufe von Birnen inländischer Herkunft im frischen Zustande durch den Erzeuger dürfen, insoweit dieser Verkauf nicht in der Form des Kleinhandels, das ist in Mengen unter 5 Kilogramm an den Verbraucher erfolgt, die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden:

a) Beim Verkaufe ab Erzeugungsstelle Kr. 40.— b) bei Zustellung zum Magazine des Großhändlers Kr. 48.—. Diese Höchstpreise verstehen sich für 100 Kilogramm unsortierte Ware (mit Ausnahme von Fallobst) ohne Verpackung.

§ 2. Beim Verkaufe von sortierter Ware durch den Erzeuger ab Verladestation zum bahnamtlich festgestellten Gewichte oder auf den Märkten, insoweit dieser Verkauf nicht in Mengen von unter 5 Kilogramm an den Verbraucher erfolgt, oder an Verarbeiter oder Kleinhändler auch außerhalb der Märkte dürfen die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden:

1. Für Tafelbirnen (Früchte von über Mittelgröße ohne Fehler und Beschädigungen, wie starke Druckflecke, Wurmfisch, Mißgestaltung, Pilzbesall, nicht genügende Baumreife), und zwar:

- a) für tadellose größere Stücke in Körben oder Lose K 70.—
- b) für tadellose kleinere Stücke in Körben, Fässern oder Lose " 50.—
- 2. für Muskateller- und Sorbettbirnen " 65.—
- 3. für Frühbirnen bis einschließlich 5. August 1917 " 50.—
- 4. für Wirtschaftsbirnen (handgepfückte sortierte Früchte) in Fässern oder Lose " 34.—
- 5. für Most- oder Nußbirnen, Kochbirnen " 20.—

Diese Preise verstehen sich für 100 Kilogramm gesunde marktfähige Ware, beim Verkaufe ab Verladestation ohne Verpackung. Sie schließen auch die Kosten des Transportes und der Zufuhr zum Markte oder zur Betriebsstätte des Verarbeiters (Verkaufsladen des Kleinhandlers), beziehungsweise beim Verkaufe ab Verladestation die Kosten der Zufuhren zu dieser in sich. (Bezüglich der nicht erstklassigen Tafelbirnen gilt das unter § 2 Gesagte.)

Die Kleinhandelspreise

werden von der politischen Landesbehörde mit Geltungsbeginn spätestens am 21. Juli festgesetzt werden.

Luzusobst.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für sogenanntes Luzusobst, das sind ausgereifte tadellose, besonders große Früchte folgender Birnenorten: Clairegeau, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Dr. Jules Guyot, Edelcrassane, Esperens Bergamotte,

Beim Verkaufe von:	ab Verladestation	auf den Märkten oder an Verarbeiter oder Kleinhändler auch außerhalb der Märkte.
1. Tafelbirnen (§ 2, Punkt 1), und zwar:		
a) tadellosen größeren Stücken (in Körben oder Lose)	Kr. 70.—	Kr. 105.—
b) tadellosen kleineren Stücken (in Körben, Fässern oder Lose)	" 50.—	" 98.—
2. Muskateller- und Sorbettbirnen	" 65.—	" 95.—
3. Frühbirnen (bis einschließlich 5. August 1917)	" 50.—	" 81.—
4. Wirtschaftsbirnen (handgepfückte sortierten Früchten in Fässern oder Lose)	" 34.—	" 69.—
5. Most- oder Nußbirnen, Kochbirnen	" 20.—	" 35.—

Diese Preise verstehen sich für 100 Kilogramm gesunde marktfähige Ware ohne Verpackung. Sie schließen auch die Kosten der Zufuhr zur Verladestation, zum Markte oder zur Betriebsstätte des Verarbeiters, bezw. zum Verkaufsladen des Kleinhandlers in sich. Beim Verkaufe von Tafelbirnen, deren Beschaffenheit nicht den unter 1. angeführten Bedingungen entspricht, also von Tafelbirnen mit starken Druckflecken, Wurmfisch, Mißgestaltung, Pilzbesall, nicht genügender Baumreife tritt eine 20%ige Minderung des Preises ein.

Großhandelspreise.

§ 3. Beim Verkaufe von Birnen inländischer Herkunft im frischen Zustande durch Großhändler dürfen die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden: Frühe von Trevoux, Gellerts Butterbirne, Gardenponts Winterbutterbirne, Herzogin von Angoulême, Hochfeine Butterbirne, Holzfarbige Butterbirne, Josefine v. Mecheln, Marguerite Marillat, Napoleons Butterbirne, Olivier de Serres, Präsident Mas, Vereins-Dechantsbirne, Williams

Christbirne, Winter-Dechantsbirne. Für Früchte dieser Sorten, die mit Fehlern, wie starken Druckflecken, Wurmfisch, Mißgestaltung, Pilzbesall, nicht genügender Baumreife behaftet sind, gelten jedoch die für Muskateller- und Sorbettbirnen festgesetzten Höchstpreise (§§ 2 und 3). Für mittelgroße gute Früchte dieser Sorten gelten die für größere Tafelbirnen festgesetzten Höchstpreise (§§ 2 und 3.)